

Verordnung

Inkrafttreten:

01.09.2006

vom 19. September 2006

zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung zur Pflegefachfrau FH / zum Pflegefachmann FH an der Hochschule für Gesundheit Freiburg

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderungen der Rahmenrichtlinien vom 29. August 2002 über die Studienorganisation der FH-GS;

gestützt auf die Änderungen der Rahmenrichtlinien vom 29. August 2002 über Promotion und Schlusszertifizierung FH-GS;

gestützt auf Diplomrichtlinien vom 10. März 2006 für die Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit der HES-SO;

gestützt auf die die Evaluationsmodalitäten vom 27. März 2006 für Diplomarbeit und Verteidigung des Studiengangs Pflegefachfrau und Pflegefachmann FH;

gestützt auf die Übergangsrichtlinien vom 19. Mai 2006 für den Umstieg von einem FH-Diplomstudium auf das Bachelor-System für die Studierenden des Bereichs Gesundheit der HES-SO, die ihr Studienjahr nicht bestanden haben;

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung über die Ausbildung zur Pflegefachfrau FH / zum Pflegefachmann FH an der Hochschule für Gesundheit Freiburg (SGF 821.12.41) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Beginn des Studienjahrs wird auf den Beginn der 38. Woche des Kalenderjahrs festgesetzt.

Art. 29 Diplomarbeit

¹ Um das Diplom zu erlangen, müssen die Studierenden erfolgreich eine Diplomarbeit verfassen und verteidigen.

² Die Diplomarbeit und ihre Verteidigung entsprechen 18 ECTS-Punkten.

³ Die Diplomarbeit besteht aus einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Verteidigung vor einer Prüfungskommission, die sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt, wovon eine an der HfG-FR unterrichtet.

⁴ Die Verteidigung gilt als Diplomprüfung. Mit ihr müssen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten erworben haben, um ihren Beruf auszuüben.

⁵ Die Diplomrichtlinien vom 10. März 2006 für die Bereiche Gesundheit und Soziale Arbeit der HES-SO und die Evaluationsmodalitäten vom 27. März 2006 für Diplomarbeit und Verteidigung des Studiengangs Pflegefachfrau und Pflegefachmann FH legen die Bedingungen für die Diplomarbeit fest.

Art. 2

Die Modalitäten des Übergangs in den Bachelorstudiengang für die Studierenden des Bereichs Gesundheit der HES-SO, die ihr Studienjahr im FH-Diplomstudium nicht bestanden haben, sind in den entsprechenden Übergangsrichtlinien vom 19. Mai 2006 festgelegt.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. September 2006 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX